

S a t z u n g

des

BUNDESVERBANDES LANDW. PÄCHTER E.V.

30159 Hannover
Warmbüchenstraße 3
Tel.: 0511 3670435
Fax: 0511 3670475

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen:

„Bundesverband landwirtschaftlicher Pächter e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen, und zwar beim Amtsgericht Hannover unter VR 2782.

Der Verband erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Sitz des Verbandes ist Hannover.

3. Zweck des Verbandes ist:

a) Wahrnehmung der gemeinsamen Berufsinteressen der Pächterschaft und deren außergerichtliche Vertretung gegenüber jedem Dritten, insbesondere gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, Verpächter-Verbänden und der öffentlichen Meinung.

b) Beratung und außergerichtliche Vertretung von Mitgliedern gegenüber ihren Verpächtern und sonstigen Dritten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Verbandes kann jeder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes werden sowie Landwirte, die gepachtete Flächen landwirtschaftlich nutzen. Auf Antrag kann der Vorstand auch weitere Personen als Mitglieder aufnehmen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes wünschenswert erscheint. Das bezieht sich auch auf juristische Personen und eingetragene Vereine.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verband ablehnen.

2. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder oder hervorragende Persönlichkeiten des Pächterstandes oder des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt aus dem Verband. Dieser kann nur schriftlich zu Händen des Geschäftsführers mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand bleibt,
 - b) wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Pächterstandes schädigt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Anspruch an das Vermögen des Verbandes steht ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er besteht aus mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern. Der erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu drei vorläufige Vorstandsmitglieder aus den Beiratsmitgliedern.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes; er bedient sich dabei der Geschäftsführung. Die laufenden Geschäfte führt der Verbandsgeschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und angestellt wird.

Das Nähere über die Leitung der Sitzungen des Vorstandes, Berufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsführung, Unkostenersatz und ähnliches regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand und Beirat gemeinsam beschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessene Erstattung von Unkosten, die im Verbandsinteresse aufzuwenden waren.

§ 8

Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die landwirtschaftliche Pächter sein müssen. Alle drei Jahre zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung scheidet 3 Mitglieder aus, und zwar jeweils diejenigen, welche dem Beirat die längste Zeit angehört haben, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Beirat die in alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat berät den Vorstand und soll vor allem dafür sorgen, dass Fragen, die von allgemeinem Interesse für den Pächterstand sein können, aber zunächst nur örtlich aufgetreten sind, an den Vorstand herangetragen werden und dass ein möglichst enger Kontakt zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern hergestellt wird. Die Tätigkeit im Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Buch- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr aus ihrer Mitte eine Finanzkommission aus zwei Verbandsmitgliedern. Die Kommission prüft die Kasse, die Unkostenbelege sowie die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Verbandsetat, sie erstattet nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch einen Buchprüfer bzw. eine Buchstelle der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Prüfungsbericht hat in der Mitgliederversammlung zur Einsicht auszuliegen. Jedes Verbandsmitglied hat ein Recht zur Einsichtnahme.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstände der Beschlussfassung sind vor allem:

1. Die Genehmigung des Jahresberichtes.
2. Die Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Etatvoranschlags.
3. Bericht der Finanzkommission.
4. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
5. Die Wahl des Beirates.
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Satzungsänderungen.

Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich. Zur Gültigkeit der Berufung genügt es, wenn die Einladung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage erfolgt ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ist eine Pächtervereinigung Mitglied, so hat diese Vereinigung für je zehn ihrer Mitglieder eine Stimme.

Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens drei Vollmachtsstimmen auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Mit gleicher Mehrheit ist dabei über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.